



Gemeinde
Bönen

...natürlich
BERGKAMEN

Zwischen

**der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
vertreten durch die Bürgermeisterin Elke Kappen**

sowie

**der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen,
vertreten durch den Bürgermeister Stephan Rotering**

und

**der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
vertreten durch den Bürgermeister Roland Schäfer
- nachstehend auch: „die federführende Kommune“ genannt -**

(nachstehend zusammen: „die beteiligten Kommunen / Kooperationspartner“)

wird nachfolgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG-NRW zum
Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und
deren Versorgung mit Breitbanddiensten**

geschlossen:

Präambel

1. Die flächendeckende Versorgung der Einwohner, Einwohnerinnen und Unternehmen in den beteiligten Kommunen mit einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA) ist ein wichtiger Standortfaktor. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden.
2. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zugang von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen

Infrastruktur abhängig gemacht wird. Die beteiligten Kommunen sind sich einig, dass diese Aufgabe in enger Abstimmung geplant und entwickelt werden muss.

3. Als Grundlage für ein konkretes Vorgehen im Sinne einer Projektumsetzung dienen die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der MICUS Strategieberatung GmbH. Diese steht unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Maßnahme.
4. Ziel ist der Eigenaufbau einer flächendeckenden, zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur in den unterversorgten Bereichen der beteiligten Kommunen (z. B. Vollausbau aller Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Institutioneller Nachfrager einschl. der Bildungseinrichtungen) mit FTTB („Fibre-to-the-Building“) und NGA-Breitbandversorgung mittels Vermietung/Verpachtung der eigenen Infrastruktur an einen oder mehrere Netzbetreiber.
5. Zur Umsetzung der unter der Ziffer 4 genannten Ziele werden die notwendigen Verfahren durchgeführt, insbesondere (Ausschreibungen) für die Ermittlung eines oder mehrerer Kooperationspartner für den Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur, den Betrieb dieser Infrastruktur für die beteiligten Kommunen sowie die spätere Bereitstellung der Breitbandversorgung, etwaig erforderlich werdende weitere Fördermittelanträge gestellt und zur Strukturierung des Vorhabens ein Projektsteuerer eingesetzt.
6. Die beteiligten Kommunen haben sich zu diesem Zweck zu einer Trägergemeinschaft zusammengeschlossen, deren rechtliche Struktur durch diese Vereinbarung geregelt wird.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die beteiligten Kommunen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Beteiligten vereinbaren die Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erreichung und Sicherstellung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation niedergelegten Ziele.
2. Die Federführung erhält die Stadt Bergkamen (**Delegation**). Diese wickelt die Finanzierung, die Verfahren zur Ermittlung der Kooperationspartner für die Bauleistungen auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen, die Vermietung/Verpachtung der Infrastruktur und deren Betrieb im eigenen Namen für die Kooperationspartner ab. Die Stadt Bergkamen beabsichtigt, zu diesem Zweck einen Eigenbetrieb zu gründen.
3. Der Eigenbetrieb der Stadt Bergkamen stellt etwaige Fördermittelanträge als gemeinsamen Antrag des/r Kooperationspartner, soweit der jeweilige Kooperationspartner von der Fördermittelmaßnahme betroffen ist.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Alle beteiligten Kommunen werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen.
2. Die federführende Kommune bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals sowie für die technischen und juristischen Fragen der Ausführung des Projekts externer Berater. Auf Anfrage unterstützen die beteiligten Kommunen die federführende Kommune personell bei der Aufgabenwahrnehmung.
3. Die beteiligten Kommunen unterwerfen sich dem Ergebnis der jeweiligen Vergabeverfahren, insbesondere bezüglich der Kosten, aber auch sofern es die technische und juristische Beratung während des Vergabeverfahrens betrifft.

§ 3 Finanzielle Regelungen

1. Die beteiligten Kommunen schaffen vor Vertragsschluss mit den ausgewählten Unternehmen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen, insbesondere für einen nach positiver Förderentscheidung bei der jeweiligen Kommune gegebenenfalls verbleibenden Eigenanteil in eigener Zuständigkeit und weisen dies der federführenden Kommune zur Rechtfertigung für den Fördergeber nach.
2. Die federführende Kommune übernimmt die gesamte finanzielle Abwicklung für das Projekt. Sie dokumentiert in einer eigenständigen Rechnungslegung (Buchhaltung) den Erfolg des Betriebes zur Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vereinbarung und weist den Kooperationspartnern im Rahmen des Jahresabschlusses, jedoch spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres nach, in welchem Maße Breitbandinfrastruktur auf den jeweiligen Gemeindegebieten geschaffen wurde.
3. Die federführende Kommune verpflichtet sich, den Betrieb nach dieser Vereinbarung wirtschaftlich und der Aufgabe angemessen zu gestalten. Die Kooperationspartner beteiligen sich auf der Basis der planmäßigen Anteile des gänzlich herzustellenden Infrastrukturvermögens am jeweiligen Periodenergebnis unter anderem unter Berücksichtigung etwaiger erforderlicher Vorfinanzierungen sowie unter Beachtung der Berechnungsbeispiele gemäß **Anlage** zu dieser Vereinbarung.

Weichen nach Abschluss des Ausbaus die tatsächlichen Anteile der beteiligten Kommunen an dem insgesamt hergestellten Infrastrukturvermögen von den planmäßigen Anteilen wesentlich ab, wird der Anteil der Kooperationspartner am Periodenergebnis auf Basis der tatsächlichen Anteile an der hergestellten Infrastruktur angepasst. Eine wesentliche Abweichung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Anteil eines Kooperationspartners an dem tatsächlich hergestellten Infrastrukturvermögen um mehr als 10 % von seinem planmäßigen Anteil abweicht. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Ver-

tragsschluss. Etwaige Überzahlungen der beteiligten Kommunen sind vorrangig mit künftigen Kostenanteilen zu verrechnen.

4. Für den Bereich der Gigabitanbindung der Schulen soll nach Abstimmung der Partner ein Fördermittelverfahren nur für Bergkamen und Kamen durchgeführt werden. Für diesen Bereich erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend dem in Nr. 3 Absatz 1 festgelegten Maßstab allein zwischen diesen beiden Vertragspartnern.
5. Die Pachteinnahmen vom Betreiber der herzustellenden Breitbandinfrastruktur sind Teil des zu ermittelnden und abzurechnenden Ergebnisses, soweit Förderbestimmungen dem nicht entgegenstehen.
6. Jede beteiligte Kommune trägt die bei ihr anfallenden, indirekten Aufwendungen im Projekt selbst (z. B. Verwaltungsaufwand für Genehmigungsverfahren, Gremienbegleitung, Informationsaustausche sowie die rechtliche und finanzielle Abwicklung).
7. Die federführende Kommune informiert die übrigen Kooperationspartner bis zum Ende des dritten Quartals (30.09.) des Vorjahres über die erwarteten Ergebnisanteile im dann folgenden Planjahr, damit die beteiligten Kommunen gegebenenfalls entsprechende Haushaltsansätze bilden können.
8. Vorausleistungen auf eine durch Wirtschaftsplan oder sonstige Kalkulation geplante Unterdeckung sind jeweils zu gleichen Teilen zur Halbjahresmitte (1. April und 1. Oktober) durch die federführende Kommune anzufordern.

§ 4 Mitwirkungsrechte

1. Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt im Rahmen einer einzurichtenden Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe ist berechtigt, der federführenden Kommune Richtlinien für die Aufgabenerfüllung vorzugeben.
2. Jede beteiligte Kommune wird durch ihren Bürgermeister/in bzw. einem von ihr/ihm zu benennenden Vertreter/in in der Lenkungsgruppe vertreten.
3. Die Lenkungsgruppe tritt auf Wunsch von zwei beteiligten Kommunen, mindestens jedoch einmal je Kalenderquartal zusammen. Im Falle des Antrags von zwei Vertragspartnern tritt die Lenkungsgruppe spätestens binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Antrags beim Vertreter der federführenden Kommune zusammen.
4. Die Lenkungsgruppe wird von dem Vertreter/der Vertreterin der federführenden Kommune geführt, der die beteiligten Kommunen schriftlich (E-Mail, Telefax u.a.) einlädt. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

5. Für die in § 3 dieser Vereinbarung getroffene Regelung gilt, dass die federführende Kommune den anderen Beteiligten zuvor eine Kalkulation und Abrechnung zum Zwecke der Abstimmung vorlegt. Gleiches gilt für den vom Eigenbetrieb aufzustellenden Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.
6. Die Stadt Bergkamen gewährleistet, dass bei einer örtlichen oder überörtlichen Prüfung nach der GO NRW der Gemeinde Bönen bzw. der Stadt Kamen die Prüfbehörden Einsicht in die Unterlagen erlangen.
7. Die für die Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Gewichtungsfaktoren, etc.) sind im Vorfeld in der Lenkungsgruppe abzustimmen. Die Parteien beraten in der Lenkungsgruppe - im Rahmen des geltenden Vergaberechtes - nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse über die weitere Verfahrensweise der federführenden Kommune.
8. Presseerklärungen in Bezug auf das unter § 1 bezeichnete Vorhaben werden grundsätzlich durch die federführende Kommune nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Kooperationspartnern herausgegeben, soweit die Kooperationspartner nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbaren.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, alle für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen vorzubereiten und weiterzuleiten.
2. Auf Aufforderung der federführenden Kommune bzw. einem von der federführenden Kommune benannten Dritten (z.B. technischer oder juristischer Berater) sind die beteiligten Kommunen verpflichtet, der auffordernden Stelle die für die Vergabeverfahren erforderlichen Daten, Unterlagen und Entscheidungen, auf die sie unmittelbaren Zugriff haben oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, so rechtzeitig vorzulegen oder zu übersenden, dass damit insbesondere keine zeitlichen Verzögerungen bei der Ausführung des Projekts entstehen. Im Falle von eintretenden Verzögerungen bleibt vorbehalten, die den Verzug herbeiführende Kommune zur Erstattung/Übernahme der durch den Verzug eventuell entstehenden Mehrkosten heranzuziehen.

§ 6 Haftung, Rückforderung von Fördermitteln

1. Die federführende Kommune haftet im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber den beteiligten Kommunen nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Kommt es aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung oder aus sonstigem Grund zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel, ver-

pflichten sich die beteiligten Kommunen, diese Fördermittel anteilig zurückzuführen. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der Baukosten, die der jeweiligen Kommune zuzurechnen sind, an den Gesamtbaukosten für das Projekt.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Veräußerung des Netzes nach Ende der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.9 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Mit Ablauf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die federführende Kommune sämtliche im Zuge dieser Vereinbarung geschaffenen Vermögenswerte (Aktiva) und Schulden (Passiva) in der Weise auflösen, dass an die jeweiligen beteiligten Kommunen das Saldo im Verhältnis der auf diesen Gebieten geschaffenen passiven Breitbandinfrastruktur verteilt wird.
2. Kann eine Veräußerung nicht erfolgen und wird der Betrieb des Netzes gem. Ziff. 7.9 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erneut ausgeschrieben, verpflichten sich die Beteiligten bereits jetzt, die Kooperation für die Dauer der Anschlussverpachtung fortzusetzen und eine neue Vereinbarung zu verhandeln. Den Beteiligten steht es frei, in einer neuen Vereinbarung eine von § 7 Abs. 1 S. 2 abweichende Regelung zu treffen.
3. Erweist sich das Gesamtprojekt angesichts der erzielten Ausschreibungsergebnisse nach Beratung durch die beteiligten Kommunen - im Rahmen des geltenden Vergaberechts - in der Lenkungsgruppe gem. § 4 Ziff. 7 als wirtschaftlich nicht darstellbar bzw. nicht finanzierbar, endet diese Vereinbarung mit Mitteilung des negativen Ausschreibungsergebnisses durch die federführende Kommune an die weiteren beteiligten Kommunen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung während der Laufzeit nach vorstehendem Absatz 1 Satz 1 besteht nicht.
5. Das jederzeitige Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für die kündigende Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen einschließlich der Rückzahlung von Fördermitteln hat die kündigende Kommune in vollem Umfang zu übernehmen.
6. Die Kündigung hat den übrigen beteiligten Kommunen gegenüber in schriftlicher Form zu erfolgen.
7. Die Vereinbarung bleibt im Falle der Kündigung einer beteiligten Kommune für die anderen beteiligten Kommunen bestehen.

8. Die federführende Gemeinde zeigt die Beendigung nach Abs. 1, die Fortsetzung nach Abs. 2 oder die Kündigung nach Abs. 5 der Aufsichtsbehörde an.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform darf nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht berührt.
3. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna in Kraft.

Elke Kappen
Bürgermeisterin der
Stadt Kamen

Stephan Rotering
Bürgermeister der
Gemeinde Bönen

Roland Schäfer
Bürgermeister der
Stadt Bergkamen

Anlage:

Berechnungsbeispiel Kalkulation der Verwaltungskosten

Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1.1.Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG-NRW zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten

Die insbesondere zu Beginn des Projektes neben den Baukosten anfallenden Kosten werden unter den Kommunen wie folgt ermittelt und abgerechnet:

1. Personalaufwendungen
75% einer Stelle bewertet nach EG 12
25 % einer Stelle bewertet nach EG 11
25 % einer Stelle bewertet nach EG 10
2. Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes werden berechnet nach der Summe der Stellenanteile multipliziert mit den Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes nach Angaben der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes
3. Für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (Overheadkosten) werden 20% auf die nach 1. ermittelten Personalkosten zu Grunde gelegt.
4. Sonstige durch den Eigenbetrieb getragenen Aufwendungen wie z. B. Prüfungskosten (Nachweis aus der Ergebnisrechnung des Eigenbetriebes)

Die Summe der Aufwendungen wird anhand der Bauaufwendungen auf den unterschiedlichen Gemeindegebieten mit der entsprechenden Gemeinde abgerechnet.

Diese Anlage gilt bis zum Abschluss der Bauphase. Danach wird der Aufwand neu berechnet und einvernehmlich von den Kooperationspartnern festgelegt.